

IV ZR 24 / 50

Verkündet
am 14. Juni 1951
gez. Klett, Justizangestellter
als Urundsbeamer der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit der
Frau Wwe. Maria L. [redacted] geb. K. [redacted] in
[redacted], Gut D. [redacted],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n
den Landwirt Willi L. [redacted] in A. [redacted], Gut
D. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1951 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Dr. Mersch als Vorsitzenden
und der Bundesrichter Ascher, Rasche, Johannsen und
Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 9. November 1949 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen. Der Wert des Streitgegenstan-
des wird auf 40.000 DM festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin des Gutes D [REDACTED] bei A [REDACTED]. Der Kläger ist ihr Sohn. Durch notarielles Testament vom 27. Januar 1937 hatte sie ihre Tochter Hermine, die Ehefrau des Diplom-Handelslehrers Johannes M [REDACTED], zur Anerbin bestimmt. Dieses Testament hat sie in dem mit dem Kläger am 13. August 1947 abgeschlossenen Erbvertrag widerrufen und den Kläger zum Alleinerben und Erben des Hofes eingesetzt. In dem Erbvertrag ist weiter angeordnet, dass der Hof nach dem Tode des Klägers an den Sohn der Tochter, Cornelius M [REDACTED], fallen soll. Von diesem Erbvertrag ist die Beklagte durch die notariell beurkundete Erklärung vom 23. März 1948 mit der Begründung zurückgetreten, dass der Kläger sie am 17. Dezember 1947 vorsätzlich körperlich misshandelt habe. Die Erklärung ist dem Kläger am 9. April 1948 zugestellt worden.

Der Kläger hat geltend gemacht, der von der Beklagten erklärte Rücktritt sei nicht gerechtfertigt, da es nicht zutreffe, dass er die Beklagte misshandelt habe. Er begehrt deshalb mit der Klage die Feststellung, dass der von der Beklagten erklärte Rücktritt unbegründet sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat ausgeführt, der Kläger habe ihr durch seinen Lebenswandel viel Kummer bereitet. Er neige zur Verschwendung und Trunksucht und sei wegen geistiger Schwäche zeitweilig entmündigt gewesen. Er habe sie schon seit Wochen ungeziemend und herausfordernd be-

- 3 -

handelt. Am 17. Dezember 1947 sei er in ihr Schlafzimmer eingedrungen, habe sie am Halse gewürgt und gegen einen Schrank bzw. gegen die Bettkante gedrückt und sie mit Worten wie "altes Ferkel", "alte Drecksau" und "altes Biest" beschimpft.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. Januar 1945 festgestellt, dass der Rücktritt der Beklagten von dem Erbvertrag unlegitim sei.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, mit dem Antrag, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er bestreitet die weiteren Behauptungen der Beklagten und verbleibt hinsichtlich des Herganges des Auftritts vom 17.12.1947 bei seinen Angaben. Danach gibt er nur zu, die Beklagte aus Erregung darüber, dass sie ihm die Herausgabe von Geld zur Bezahlung eines Treckerfahrers verweigert habe, vorn an der Weste gezupft zu haben. Diesen Vorfall habe die Beklagte im übrigen auch verziehen, da sie unmittelbar danach zusammen mit ihm Kaffee getrunken habe und nachher nicht mehr darauf zurückgekommen sei. Auch habe sie dem Zeugen A. [REDACTED] gegenüber ausdrücklich erklärt, wegen des Erbvertrages bleibe es so. Das Vorgehen der Beklagten sei nur daraus zu erklären, dass sie seit einiger Zeit vollständig unter dem Einfluss ihrer Tochter, der Zeugin B. [REDACTED], stehe, die mit allen Mitteln danach strebe, selbst wieder als Erbin des Hofes eingesetzt zu werden, zumal sie schon seit dem Jahre 1943 mit ihren drei Kindern dort lebe, ohne ein Entgelt dafür zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Unter ihrem Einfluss habe auch die Beklagte den an sich geringfügigen Vorfall vom 17.12.1947 immer weiter aufgebauscht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 313 Abs 1 Ziff 3 ZPO, indem sie folgendes ausführt: Der Tatbestand des Berufungsurteils nehme nur insgesamt auf den Inhalt der Vormundschaftsakten VIII 2958 und der Entmündigungsakten 3 E 1/47 des Amtsgerichts Goch sowie der Grundakten A [REDACTED] Bd [REDACTED] Art 75 Bezug, ohne des näheren anzugeben, auf welche Teile dieser Akten sich die Verhandlung bezogen habe und die Entscheidung sich stütze. Das Berufungsurteil spreche im übrigen nur von einer Bezugnahme auf diese Akten, es sage nicht, dass deren Inhalt auch vorgetragen sei.

Diese Rüge ist nicht begründet. Welche Teile der Vormundschafts- und Entmündigungsakten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht sind, ergibt sich aus den Schriftsätzen der Parteien, insbesondere den Schriftsätzen der Beklagten vom 6. Juli 1948 (Bl 8 ff) und vom 14. März 1949 (Bl 73 R) sowie dem Schriftsatz

des Klägers vom 4. November 1949 (Bl 129 ff), deren Inhalt nach dem Tatbestand des Berufungsurteils vorgetragen ist. Aus den Urteilsgründen ergibt sich auch mit hinreichender Deutlichkeit, was das Berufungsgericht aus diesem Vortrag für seine Entscheidung verwertet hat. Diese betrifft im wesentlichen nur die Frage, ob der Kläger die Beklagte bei dem Vorfall am 17. Dezember 1947 vorsätzlich körperlich misshandelt hat. Das Berufungsgericht hält es für sehr wahrscheinlich, dass die Beklagte in ihrer Erinnerung an diesen Vorfall und bei den verschiedenen Darstellungen, die sie von diesem Ereignis gegeben hat, von den Bestrebungen ihrer Tochter, der Zeugin E. [REDACTED], den Erbvertrag, durch den der Kläger als Erbe eingesetzt war, zu beseitigen, nicht unbeeinflusst gewesen sei. Diese Bestrebungen folgert es u.a. aus der Erklärung, die die Beklagte nach Bl 95 der Vormundschaftsakten am 11. August 1943 vor dem Vormundschaftsrichter abgegeben hat. Nur soweit hat also der Inhalt dieser Akten für die Entscheidung Bedeutung erlangt.

Der Inhalt der Grundakten ist für die Entscheidung des Rechtsstreits - abgesehen davon, dass sie das unstreitige Eigentum der Beklagten an dem Gut D. [REDACTED] bestätigen - offensichtlich ohne jede Bedeutung. Er kann darum die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht beeinflussen haben. Welche Teile dieser Akten vorgetragen sind, ist danach unerheblich.

Zu Unrecht rügt die Revision ferner, dass das Berufungsgericht von der Vernehmung weiterer Personen abgesehen habe, die die Beklagte als Zeugen dafür benannt hatte, dass sie ihnen gegenüber den Vorgang bei der angeblichen Misshandlung durch den Kläger unmittelbar oder alsbald nach diesem in einer bestimmten Weise geschildert habe. Das Berufungsgericht hatte über derartige Berichte der Beklagten bereits eine Anzahl von Zeugen vernommen, und zwar insbesondere auch solche, auf die die Beklagte sich in erster Linie bezogen hatte. Als Ergebnis dieser Vernehmung stellt es fest, dass die Beklagte gegenüber jedem dieser Zeugen den Vorfall anders dargestellt habe und dass ferner keine dieser Darstellungen mit der Schilderung voll übereinstimme, die die Beklagte selbst bei ihrer richterlichen Vernehmung gegeben habe. In rechtlich bedenkenfreier Weise konnte das Berufungsgericht durchaus die Folgerung ziehen, dass die Berichte, die die Beklagte dritten Personen über den Vorfall - sei es auch noch am gleichen Tage - gegeben hatte, nicht als zuverlässige Grundlage für eine sichere tatsächliche Feststellung über den Hergang des Ereignisses angesehen werden könnten. Das Berufungsgericht hat diese seine Überzeugung ohne Rechtsverstoss weiterhin noch durch den Hinweis auf folgende Umstände begründet:

Es spreche eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Beklagte den Erbvertrag auf Veranlassung ihrer Tochter habe beseitigen wollen, die nach der Bekundung des Zeugen A. und nach der Erklärung, die die Beklagte selbst am 11. August 1943 vor dem Vor-

mundschaftsrichter abgegeben habe, danach gestrebt habe, den Hof zu erhalten und die zuerst wegen eines Rücktritts der Beklagten von dem Erbvertrag mit dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten Rücksprache genommen habe, und zwar nach der Bekundung der Beklagten ohne deren Wissen. Sodann habe die Beklagte sich nicht nur in ihren Angaben über den Hergang des Zusammenstosses mit ihrem Sohn am 17. Dezember 1947, sondern auch in ihren Angaben darüber, wem sie den Vorfall erzählt habe, widersprochen. Bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht habe sie erklärt, sie habe über die ihr zuteil gewordene Misshandlung nur gegenüber dem Pastor, dem Arzt und den Schwestern des Krankenhauses gesprochen, während sie dann im Laufe des Rechtsstreits eine ganze Reihe anderer Personen als Zeugen dafür benannt habe, dass sie ihnen von dem Vorfall erzählt habe. Schliesslich müsse auch ihre Angabe, sie habe von ihrer Absicht, den Erbvertrag zu widerrufen, bevor sie zu dem Notar gegangen sei, mit ihrer Tochter und deren Ehemann nicht gesprochen, nach den Umständen als unrichtig angesehen werden.

Wenn das Berufungsgericht hiernach von der Unzuverlässigkeit der Angaben der Beklagten bereits überzeugt war, so konnte es von der Vernehmung weiterer Zeugen, deren Aussage lediglich Angaben der Beklagten zum Gegenstand haben sollten - Witwe V [REDACTED], Dr. Z. [REDACTED] und Frau H. [REDACTED] - ohne gegen § 286 ZPO zu verstossen, absehen. Hinsichtlich der Zeugen V [REDACTED] und Dr. Z. [REDACTED] konnte es sich dabei ausserdem auf folgende Erwägungen stützen:

a) Die Witwe V [REDACTED], die zum Vernehmungstermin nicht erschienen war, ist nach ihren schriftlichen Erklärungen vom 12. September 1949 bereits 50 Jahre alt und leidet an Gedächtnisstörung.

b) Der als Zeuge geladene Facharzt Dr. Z [REDACTED] hatte sein Ausbleiben entschuldigt und eine schriftliche Äusserung zu der Beweisfrage abgegeben, die das Berufungsgericht bereits in den Urteilsgründen (Seite 4) berücksichtigt und gewürdigt hatte.

Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden, dass das Berufungsgericht über die Behauptung der Beklagten, der Kläger sei in seinen geistigen Fähigkeiten erheblich zurückgeblieben und neige zu Gewalttätigkeiten, habe Beweis erheben müssen. Das Berufungsgericht konnte vielmehr im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung zu der Auffassung gelangen, dass aus dem Grad der geistigen Befähigung und aus der charakterlichen Veranlagung des Klägers in Verbindung mit dem sonstigen Verhandlungs- und Beweisergebnis kein sicherer Schluss auf sein tatsächliches Verhalten bei dem Auftritt vom 17. Dezember 1947 gezogen werden könne. Im übrigen war die Frage, ob der Kläger zu Gewalttätigkeiten neige, bereits von mehreren Zeugen (H [REDACTED], B [REDACTED], U [REDACTED]) verneint worden und auch die Aussage der übrigen Zeugen hatte dafür nichts ergeben. Zeugen dafür, dass der Kläger bei bestimmten anderen Gelegenheiten gegen seine Mutter gewalttätig geworden sei, waren nicht bekannt. Der Landarbeiter Wilhelm D [REDACTED] sollte lediglich über Beschimpfungen der Beklagten durch den Kläger Angaben machen können.

Dass dem Berufungsgericht bei der von ihm vorgenommenen Würdigung der Zeugenaussagen Denkfehler unterlaufen seien, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Wenn das Berufungsgericht glaubte, auf Grund der Aussagen der Zeugen Pfarrer H. und Schwester Hedwig R., denen die Beklagte noch am gleichen Tage von dem Vorfall erzählt hatte, kein genaues zur Feststellung einer Misshandlung hinreichend deutliches Bild über die Einzelheiten des Auftretts vom 17. Dezember 1947 gewinnen zu können, so lassen sich dagegen Bedenken rechtlicher oder logischer Art nicht erheben. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist das Ergebnis rein tatrichterlicher Überzeugungsbildung, die einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich ist. Es ist auch weder denkgesetzlich noch auf Grund der Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass schon die Erzählung der Beklagten gegenüber diesen Zeugen, auch wenn sie unmittelbar nach dem Vorfall erfolgt war, von Erinnerungsfehlern getrübt war, zumal nach den Umständen und insbesondere auch nach der Aussage des Zeugen H. angenommen werden konnte, dass die Beklagte sich bei dieser Erzählung in grosser Aufregung befunden hat, die nach Ansicht dieser Zeugen eine andere Ursache hatte als den vorangegangenen Zusammenstoss zwischen den Parteien.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den Aussagen der Zeugen Eheleute Sch. und G. lassen einen Verstoss gegen Denkgesetze und Verfahrensregeln nicht erkennen. Die Äusserung, die der Kläger

gegenüber den Eheleuten Sch [REDACTED] und Frau G [REDACTED] über den Vorfall vom 17. Dezember 1947 gemacht hat, musste vom Berufungsgericht nicht notwendig in dem Sinn verstanden werden, dass der Kläger damit die Vornahme einer Misshandlung zugestanden habe. Allerdings lautete diese Äusserung nach der Niederschrift über die Vernehmung der genannten Zeugen nicht: "hätte ich sie dann noch am Halse gekriegt", sondern: "hätte ich sie dann doch besser beim Halse gekriegt". Aber auch wenn diese Äusserung in dem Sinn zu verstehen war, dass der Kläger bedauerte, seine Mutter nicht heftiger am Halse angefasst zu haben, würde das damit etwa abgegebene Geständnis, dass er die Mutter am Halse angefasst habe, noch nicht das Geständnis einer Misshandlung enthalten. Im übrigen hat aber das Berufungsgericht in zulässiger und vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfender Würdigung der weiteren Äusserungen des Klägers gegenüber den Eheleuten Sch [REDACTED] und der Ehefrau G [REDACTED] diesem in grosser Erregung abgegebenen "Geständnis" keine Beweiskraft zugemessen, vielmehr seinen in diesen weiteren Äusserungen enthaltenen "Widerruf" für glaubwürdiger angesehen.

Die Revision meint schliesslich, das Berufungsgericht habe bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte den Beweis für ihre Behauptung, der Kläger habe sie misshandelt, erbracht habe, nicht berücksichtigt, dass eine Körperverletzung auch durch mittelbare Einwirkung auf den Körper, z.B. durch die Erregung von Schrecken und Angst herbeigeführt werden könne, so-

bald die heftige Erregung der Empfindungsnerven einen Schmerz verursache.

Auch diese Müge geht fehl. Nach der vom Berufungsgericht als nicht widerlegt angesehenen Darstellung, die der Kläger über den Verlauf des Auftretts vom 17. Dezember 1947 gegeben hatte, bestand für das Berufungsgericht kein Anlass zu der Annahme, dass die Beklagte dabei in einer ihr körperliches Wohlbefinden erheblich beeinträchtigenden Weise in Angst und Schrecken versetzt worden sei. In ihren Berichten, die sie den Zeugen H., B., Z., A. und Heinrich L. über den Vorfall gegeben hat, ist davon nicht die Rede. Bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht hat sie zwar bekundet, dass sie in Erregung geraten sei und geschrien habe. Dass sie dabei Angst und Schrecken empfunden habe, hat sie auch dort nicht erklärt. Das Berufungsgericht hätte im übrigen auch keinen Anlass gehabt, ihrer Bekundung in diesem Punkte einen grösseren Beweiswert beizumessen als ihrer sonstigen von ihm als unzuverlässig beurteilten Aussage. Aus der Darstellung des Klägers ergab sich, dass es bei der fraglichen Auseinandersetzung "ziemlich laut hergegangen sei". Daraus kann, zumal wenn man berücksichtigt, dass in bürgerlichen Verhältnissen bei der Erörterung von Meinungsverschiedenheiten ein etwas heftigerer Verkehrston nichts Ungewöhnliches ist, und dass es nach der Aussage des Zeugen G. im Hause der Parteien häufig laut herging, nicht gefolgert werden, dass das

Verhalten des Klägers derart gewesen sein müsse, dass es die Beklagte habe in Angst und Schrecken versetzen müssen. Diese Annahme musste schliesslich für das Berufungsgericht auch deshalb fernliegen, weil im gesamten Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits weder von der Beklagten noch von irgendeinem der Zeugen ein bestimmter Vorfall erwähnt worden ist, bei dem der Kläger bereits früher einmal gegen seine Mutter gewalttätig geworden wäre. Im Gegenteil bezeichnen mehrere Zeugen, wie U [REDACTED] und B [REDACTED], sein Verhalten, insbesondere auch gegenüber seiner Mutter, als gutmütig oder gar als von Furcht bestimmt.

Das Berufungsgericht hat auch seine Auffassung, dass eine Beeidigung der Beklagten gemäss § 452 ZPO bei dem vorliegenden Beweisergebnis nicht angebracht gewesen sei, hinreichend begründet.

Dass der Erbvertrag zwischen den Parteien irgendeinen Hinweis auf einen vertraglich vorbehaltenen Rücktritt mit der Beklagten enthalten habe, war nicht behauptet. Insbesondere hatte sich die Beklagte bei der Abgabe ihrer Rücktrittserklärungen darauf nicht berufen. Es bestand deshalb auch für das Berufungsgericht keine Veranlassung, in eine Prüfung und Erörterung darüber einzutreten, ob im Wege der Auslegung ein derartiges Rücktrittsrecht festgestellt werden könne.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Lersch Bundesrichter Ascher Raske Johannsen
ist durch Krankheit
an der Unterschrift Kregel.
verhindert.

Dr. Lersch.